

# RS Vwgh 1991/3/19 90/04/0336

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §360 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/29 89/04/0235 1

## Stammrechtssatz

Aus der Bedeutung der Worte des§ 360 Abs 1 GewO in ihrem Zusammenhang ergibt sich, daß unter dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand jene Sollordnung zu verstehen ist, deren Übertretung zuvor im Strafverfahren festgestellt wurde. Darauf, daß als normativer Gehalt der verba legalia der der Rechtsordnung entsprechende Zustand lediglich der contrarius actus der (festgestellten) Zuwiderhandlung aufzufassen ist, weisen auch die zu seiner Herstellung zu verfügenden, im Gesetz demonstrativ aufgezählten Maßnahmen hin

(Hinweis E 23.5.1989, 88/04/0350).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040336.X01

## Im RIS seit

19.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)